

MiFID

Quick fix

Stand: 25.05.2022

„MiFID quick fix“

Eine neue EU-Vorgabe macht wichtige Informationen noch schneller zugänglich und schont die Umwelt.

Besitzerinnen und Besitzer von Wertpapierdepots erhalten in Zukunft ein elektronisches Wertpapierpostfach. Dort machen wir Ihnen bestimmte Dokumente automatisch zugänglich. Das bringt viele Vorteile mit sich und ist obendrein kostenlos.

01 Das Wichtigste in Kürze

- Die EU hat beschlossen, dass bestimmte Unterlagen zum Wertpapierdepot elektronisch bereitgestellt werden sollen.
- Das bringt Vorteile für Sie und reduziert die Papierflut.
- Dank modernster Sicherheitsstandards ist das Wertpapierpostfach rundum sicher und ist einfach zu handhaben.

02 Umsetzung gesetzlicher Vorgaben der EU

Aufgrund einer neuen Vorgabe der Europäischen Union (EU), dem sogenannten „MiFID quick fix“, erhalten Depotkunden ein elektronisches Wertpapierpostfach bei ihrer Bank. So stehen Ihnen wichtige Informationen noch schneller zur Verfügung. Außerdem trägt dieses Postfach zur Reduzierung der Papierflut bei und leistet so einen wertvollen Beitrag zur Schonung der Ressourcen und zur Förderung der Nachhaltigkeit.

03 Hintergrundinformationen zum MiFID quick fix

Bisher sah das Gesetz für Informationen im Wertpapierbereich den Vorrang der Papierform vor. Seit der Finanzmarktreform durch die EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II im Jahr 2018 haben erhebliche Mengen an Pflichtinformationen für Wertpapierkundinnen und -kunden den Anlageprozess verlangsamt und zu zusätzlichem Papierverbrauch geführt. Mit dem sogenannten „MiFID quick fix“ soll dies revidiert werden.

Der MiFID quick fix ist Teil eines umfangreichen Gesetzespakets, mit dem der europäische Gesetzgeber die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie begrenzen will. Zur Stärkung der Wirtschaft soll unter anderem die Liquidität von Unternehmen und der Zugang zu Finanzmitteln gefördert werden. Notwendig hierfür sind schlanke und unbürokratische Anlageprozesse. Dazu dient die Pflicht, bestimmte Wertpapierinformationen nicht mehr in Papierform, sondern standardmäßig in elektronischer Form zu übermitteln. Allerdings erhalten Sie andere Wertpapierdokumente, die nicht dem MiFID quick fix, sondern anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen (wie etwa bestimmte Produktunterlagen oder Einladungen zu Hauptversammlungen), weiterhin in Papierform. Denn für diese anderen Unterlagen hat der Gesetzgeber noch nicht den Vorrang der elektronischen Bereitstellung beschlossen.

Die EU-Vorgaben aus dem MiFID quick fix werden nun in Deutschland umgesetzt: Mit modernen, digitalen Kommunikationsformen wird das Wertpapiergeschäft nachhaltiger, schneller und effizienter und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag zur Schonung unserer Ressourcen. Daher erhalten Sie ein elektronisches Wertpapierpostfach bei der LBBW.

Die wichtigsten Vorteile des Wertpapierpostfachs

- Zeitnahe Bereitstellung bestimmter Wertpapierdokumente
- Schneller und bequemer Zugriff auf die Dokumente
- Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen



04 Die wichtigsten Fragen und Antworten

Was passiert, wenn ich auf das Anschreiben zum Wertpapierpostfach nicht reagiere?

Dann richtet die LBBW Ihnen nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein Wertpapierpostfach ein und stellt Ihnen die betroffenen Wertpapierunterlagen ausschließlich elektronisch zu. Dazu ist von Ihrer Seite die Benennung von berechtigten Personen erforderlich, die auf das Postfach Zugriff erhalten sollen. Hierfür kommen wir noch einmal gesondert auf Sie zu oder Sie sprechen Ihren Berater/Kundemanager direkt an.

Entstehen mir hierdurch Kosten?

Nein, die Einrichtung des Wertpapierpostfachs und die zukünftige Archivierung Ihrer MiFID-relevanten Unterlagen in diesem Wertpapierpostfach erfolgen für Sie kostenlos. Auch wenn Sie sich dazu entscheiden, Widerspruch zu erheben, weil Sie Ihre Dokumente weiterhin lieber in Papierform erhalten möchten, entstehen Ihnen keine Kosten.

Was ist, wenn ich kein Wertpapierpostfach haben möchte?

Dann widersprechen Sie bitte formlos der elektronischen Bereitstellung Ihrer Wertpapierdokumente.

Wie kann ich auf das Wertpapierpostfach zugreifen?

Für die Umstellung auf die elektronische Informationserteilung in das neue Wertpapierpostfach Ihres Unternehmens ist vorab von Ihrer Seite die Benennung eines Berechtigten erforderlich. Hierfür kommen wir noch einmal gesondert auf Sie zu. Bis dahin brauchen Sie nichts weiter zu tun.

Welche Dokumente werden in das Wertpapierpostfach eingestellt?

Alle Wertpapierunterlagen, die nach dem 11. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zur Verfügung zu stellen sind. Das sind insbesondere:

- Depotbezogene Dokumente beziehungsweise Dokumente im Rahmen Ihrer Vermögensverwaltung (falls Sie eine solche nutzen)
- Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten (MiFID-Broschüre) und Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen
- Vierteljährliche Bestandsübersicht und Quartalsabrechnungen, Jahresdepotauszug sowie jährliche Informationen über Kosten und Nebenkosten
- Gegebenenfalls Verlustschwellenreportings
- Beratungsbezogene Dokumente, wie zum Beispiel Kosteninformationen, Geeignetheitserklärungen (inklusive der darin aufgeführten produktbezogenen Informationen, wie beispielsweise das Basisinformationsblatt, die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger oder der Verkaufsprospekt)
- Transaktionsbezogene Dokumente, wie zum Beispiel Auftragsbestätigungen und Wertpapierabrechnungen.

Welche Unterlagen erhalte ich trotz Wertpapierpostfach weiterhin in Papierform?

Dazu zählen alle Unterlagen, die nicht der MiFID-Regelung unterliegen. Das sind insbesondere:

- Produktunterlagen, zum Beispiel das Produktinformationsblatt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder das Informationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung. Dabei handelt es sich um sogenannte verpackte Anlageinstrumente (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). Darunter fallen Fonds, kapitalbildende Lebensversicherungen und Zertifikate, wenn die entsprechenden Produkte beratungsfrei erworben werden
- Steuerunterlagen
- Informationen über Kapitalmaßnahmen
- Informationen zu Hauptversammlungen
- Ertragszahlungen, zum Beispiel Zins-/ Dividendengutschriften oder Fondsausschüttungen.
- Rückzahlungen von fälligen Wertpapieren

Landesbank Baden-Württemberg

www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Hauptsitze

Stuttgart

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0

Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0

Mannheim

Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Telefon 0621 428-0

Mainz

Rheinallee 86
55120 Mainz
Telefon 06131 64-0